



**bvve**   
Bundesverband der Vereine  
und des Ehrenamtes e.V.

**DSGVO | Anfrage 28.06.2018  
Landesbeauftragten für den Datenschutz  
und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg**

<https://bvve.de>

[info@bvve.de](mailto:info@bvve.de)

**Fit-im-Ehrenamt.de**  
Eine Initiative im Bundesverband  
der Vereine und des Ehrenamtes e.V.



## FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT BADEN-WÜRTTEMBERG

Folgende Anfrage wurde durch den Bundesverband der Vereine und des Ehrenamtes e.V. | bvve an die Landesdatenschutzbehörde BW Büro Dr. Brink übermittelt:

Von: Hans-Jürgen Schwarz | bvve e.V. [mailto:h.schwarz@bvve.de]

**Gesendet: Donnerstag, 28. Juni 2018 11:07**

An: Knöpfe (LfDI BW)

Betreff: Datenschutzrechtliche Anfrage gemäß unserem Telefonat von soeben

Hallo Frau Knöpfe,

danke für das freundliche Telefonat von soeben. Anbei die Fragestellung:

1. Immer wiederkehrend ereilt uns die Frage der Vereinsverantwortlichen, in wieweit Vereins-Newsletter oder

E-Mail Informationen zum Vereinsgeschehen, an die Mitglieder oder Interessenten des Vereines, auch ohne explizit vorliegende Einwilligungserklärung versendet werden dürfen.

Der Erwägungsgrund 47 der Datenschutzgrundverordnung besagt ausdrücklich dass die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Direktwerbung als ein berechtigtes Interesse gilt,

insbesondere dann, wenn eine angemessene Beziehung zwischen Betroffenen und Verantwortlichen liegt.

Unter Hinzuziehung des Erwägungsgrund des 47 ergibt sich für mich die Frage, dass ein Verein, zu Informationen des Vereins selbst (Zweck des Vereins, Veranstaltungen etc. Durchführung des Vereins) seine Mitglieder per Newsletter informieren und einladen darf,

wenn die Verantwortlichen hierzu im Vorfeld eine Interessensabwägung durchgeführt haben...

2. Wenn dies so nicht ableitbar wäre bzw. die E-Privacy-Richtlinie übergeordnet gesehen werden müsste, wäre dies hilfsweise in einer Vereinsordnung (z.B. Kommunikationsordnung) als nachrangig normierte Anlage zur Satzung festlegbar?

Besten Dank für Ihre Mühe.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-J. Schwarz

Präsident

## LANDESBEAUFTRAGTEN FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT BADEN-WÜRTTEMBERG



Folgende Antwort ist uns zugegangen:

Sehr geehrter Herr Schwarz,

für Ihre Anfrage vom 28. Juni 2018 danken wir Ihnen.

Nun zu Ihren Fragen:

Vereine haben regelmäßig ein erhebliches Interesse an der Mitglieder- und Spendenwerbung, um einen ausreichenden Mitgliederbestand und genügend finanzielle Mittel sicherzustellen.

Die Daten seiner Vereinsmitglieder darf der Verein nur für Spendenaufrufe und für Werbung zur Erreichung der eigenen Ziele des Vereins nutzen (Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO). Bezweckt daher der Newsletter die Erreichung der eigenen Ziele des Vereins, so ist die Verwendung der E-Mail-Adresse auch ohne Einwilligung der Mitglieder zulässig.

Zu beachten ist hierbei jedoch, dass der Verein aus Transparenzgründen im Rahmen seiner Informationspflichten nach Art. 13 DS-GVO auf die geplante Verwendung der E-Mail-Adresse zum Zwecke der Zusendung von Newslettern hinweisen muss.

Daten Dritter, die dem Verein bekannt sind, darf der Verein für Werbezwecke nutzen, wenn diese entweder darin eingewilligt haben oder der Verein berechnete Interessen an der Nutzung zu Werbezwecken hat und keine Interessen oder Grundrechte des Dritten überwiegen (Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO). Einzubeziehen in diese Interessenabwägung sind die vernünftigen Erwartungen der betroffenen Person, die auf ihrer Beziehung zu dem Verantwortlichen beruhen (Erwägungsgrund 47 DS-GVO). Die vernünftigen Erwartungen werden bei werblichen Ansprachen maßgebend durch die Informationen nach Art. 13, 14 DS-GVO zu den Zwecken der Datenverarbeitung bestimmt. Informiert der Verein daher transparent und umfassend über eine vorgesehene Nutzung der Daten, geht die Erwartung der betroffenen Person in aller Regel auch dahin, dass ihre Daten entsprechend genutzt werden. Zu beachten ist jedoch, dass die von der Werbung betroffene Person ein jederzeitiges Widerspruchsrecht hat (Art. 21 Abs. 2 DS-GVO), auf das ausdrücklich hinzuweisen ist (Art. 21 Abs. 4 DS-GVO). Ein solcher Widerspruch hat zur Folge, dass die personenbezogenen Daten für Werbezwecke nicht mehr verwendet werden dürfen (Art. 21 Abs. 3 DS-GVO). Widerspricht der Adressat der Nutzung seiner Daten für Werbezwecke gegenüber dem Verein, ist dies zu respektieren.

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, dürfen Sie sich natürlich gerne bei uns melden.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Sandra Knöpfle

---

Vorzimmer des Landesbeauftragten

Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg

Hausanschrift: Königstraße 10A, 70173 Stuttgart

Postanschrift: Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart



**Bleiben Sie mit uns in Verbindung:**

<https://bvve.de>

[info@bvve.de](mailto:info@bvve.de)

**bvve** 

Bundesverband der Vereine  
und des Ehrenamtes e.V.